

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bargteheide

Bekanntmachung über die Widerspruchsrechte bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Mit Wirkung vom 01.11.2015 trat das neue Bundesmeldegesetz -BMG- vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in Kraft.

Auch nach dem neuen Bundesmeldegesetz haben Sie das Recht auf Einlegung des Widerspruchs bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen. Daher möchte ich Sie auf diese Rechte erneut hinweisen.

Sie haben das Recht in folgenden Fällen Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten einzulegen:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 42 Abs. 2 BMG
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen gem. § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gem. § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage gem. § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes

Sollte es von Ihnen nicht gewünscht sein, dass Ihre Daten (Name, Vorname, Anschrift) bei entsprechenden Auskunftsersuchen bzw. bei der jährlichen Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes weitergegeben bzw. übermittelt werden, können Sie schriftlich Widerspruch einlegen. Wenden Sie sich dafür gerne an die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros der Stadt Bargteheide, die Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung stehen.

Bargteheide, den 18.01.2024

Stadt Bargteheide



Hettwer

Die Bürgermeisterin